

Allgemeine Geschäftsordnung

für Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Arbeitsgemeinschaften

der DEGRO

§ 1 Grundlagen

- (1) Gemäß § 12 Abs. 8 der Satzung der DEGRO vom 4. Juli 2014 kann der Vorstand der DEGRO (nachfolgend „DEGRO-Vorstand“) zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden, die dem DEGRO-Vorstand rechenschaftspflichtig sind. Eine Vielzahl solcher Ausschüsse und Arbeitsgruppen besteht bereits; in Einzelfällen arbeiten diese auch unter der Bezeichnung Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Nachfolgend wird für jeden einzelnen Ausschuss, jede Arbeitsgruppe und Arbeitsgemeinschaft der Begriff „Gruppe“ verwendet. Diese Geschäftsordnung regelt das Gründungsprocedere der Gruppe, die Mitgliedschaft, die Leitung, die Arbeitsabläufe, die Finanzen und die Entscheidungsfindung in einer Gruppe sowie die Kommunikation und die Vertretungsbefugnisse.
- (3) Die in dieser Geschäftsordnung genannten grammatisch maskulinen Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 2 Gültigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Gruppen, außer den in Absatz 2 genannten drei Gruppen. Alle sonstigen Geschäftsordnungen verlieren mit Beschluss dieser allgemeinen Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.
- (2) Für die „Arbeitsgemeinschaft Radioonkologie in der Praxis“ besteht eine Geschäftsordnung in der Fassung gemäß Beschluss des DEGRO-Vorstandes am 6. Juni 2007. Für die „Arbeitsgruppe Studenten/Club 100“ besteht eine Geschäftsordnung in der Fassung gemäß Beschluss des DEGRO-Vorstandes am 6. Juni 2012. Für die „DEGRO-Akademie“ besteht eine Geschäftsordnung in der Fassung gemäß Beschluss des DEGRO-Vorstandes vom 5. Oktober 2013. Diese drei Geschäftsordnungen bleiben weiterhin gültig.

- (3) Für die Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Arbeitsgemeinschaften sind vorrangig die Satzung und alle vom DEGRO-Vorstand erlassenen allgemeinen Richtlinien und Anweisungen (z. B. Reisekostenordnung) maßgeblich.
- (4) Diese Geschäftsordnung ist vom DEGRO-Vorstand am 14. Oktober 2017 beschlossen worden.

§ 3 Gründungsvorlauf

- (1) Die Initiative zur Gründung einer Gruppe kann sowohl vom DEGRO-Vorstand als auch von jedem Mitglied der DEGRO (vgl. § 12 Abs. 8 Satz 2 der Satzung) ausgehen.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit formlos einen Antrag an den DEGRO-Vorstand stellen.

§ 4 Ziele, Arbeitsschwerpunkte, Einsetzung, Organe

- (1) Für jede Gruppe sind die Ziele und Arbeitsschwerpunkte zu formulieren. Mit Zustimmung durch den DEGRO-Vorstand ist die Gründung (Einsetzung gem § 12 Abs. 8 der Satzung) erfolgt.
- (2) Die Gruppe hat darauf zu achten, dass der wissenschaftliche Nachwuchs angemessen vertreten ist.
- (3) Jede Gruppe besteht aus den Mitgliedern und einem Leitungsorgan aus dem Kreis der Mitglieder, dem Gruppenvorstand.

§ 5 Mitglieder

- (1) Nur Mitglieder der DEGRO können Mitglieder einer Gruppe sein. Vorrangig sollten solche Personen Mitglieder in einer Gruppe werden, die sich besonders für die Ziele und Arbeitsschwerpunkte der Gruppe interessieren und dafür engagieren wollen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Gruppenvorstand.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gruppenvorstand seinen Austritt aus der Gruppe erklären.

- (3) Der Gruppenvorstand hat ein fortlaufendes Verzeichnis der Mitglieder zu führen. Zur Führung dieser Mitgliederliste kann sich der Gruppenvorstand der ständigen Unterstützung durch die DEGRO-Geschäftsstelle bedienen.

§ 6 Gruppenvorstand

- (1) Der Gruppenvorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Abhängig von der Anzahl der Mitglieder, den Zielen und den Arbeitsschwerpunkten der Gruppe kann der Gruppenvorstand um Beisitzer erweitert werden.
- (2) Alle Personen in einem Gruppenvorstand werden durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe gewählt und vom DEGRO-Vorstand bestätigt. Das Ergebnis der Wahl ist dem DEGRO-Vorstand bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres vorzulegen. Die Bestätigung durch den DEGRO-Vorstand hat bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen. Die Amtszeit des Gruppenvorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Arbeitsabläufe

- (1) Der Gruppenvorstand bestimmt die Arbeitsabläufe zur Erreichung der Ziele selbst. Die Hinzuziehung von Gästen bei persönlichen Zusammenkünften (Sitzungen) ist zulässig. Gäste haben bei einer Entscheidungsfindung kein Stimmrecht.
- (2) Die Präsidenten, der Geschäftsführer der DEGRO sowie von diesen delegierte Mitarbeiter der DEGRO sind berechtigt, an allen Sitzungen der Gruppe teilzunehmen.
- (3) Jeder Sitzungstermin ist rechtzeitig vorher, spätestens 3 Wochen zuvor, allen Teilnehmern und der DEGRO-Geschäftsstelle schriftlich mit Angabe von Tag, Uhrzeit und Ort anzukündigen. Die voraussichtliche, bzw. geschätzte, Dauer der Sitzung sollte ebenfalls genannt werden.

§ 8 Einnahmen, Ausgaben

- (1) Die Entgegennahme von Spenden, Fördermitteln und sonstigen Einnahmen durch die Gruppe sind unzulässig. Die Entgegennahme von Spenden, Fördermitteln und sonstigen Einnahmen sowie die Durchführung aller Zahlungen obliegt ausschließlich dem DEGRO-Vorstand.

- (2) Die Tätigkeit in einer Gruppe ist ehrenamtlich. Vergütungen, gleich welcher Art, sind unzulässig. Der Ersatz von Reisekosten und sonstigen Kosten bei Sitzungen einer Gruppe richtet sich nach den allgemeinen Richtlinien und Anweisungen des DEGRO-Vorstandes zum Ersatz von Reisekosten und sonstigen Kosten. Vorgaben der DEGRO-Geschäftsstelle zu Form und Frist bei Erstattungsanträgen sind zu beachten.

§ 9 Entscheidungsfindung in der Gruppe

- (1) Bei der Beurteilung von Arbeitsergebnissen sind alle Mitglieder einer Gruppe anzuhören. Über die Feststellung und die Darstellungsform der Arbeitsergebnisse der Gruppe entscheidet der Gruppenvorstand. Die Entscheidung ist bei Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren herbeizuführen. Sofern nichts anderes bestimmt wird, werden Entscheidungen im Gruppenvorstand mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Gruppenvorstands getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Arbeitsergebnisse und Entscheidungen sind schriftlich niederzulegen und entfalten ihre Wirksamkeit ausschließlich im Innenverhältnis der Gruppe und im Verhältnis zum DEGRO-Vorstand. Die Bestimmungen in § 13 sind besonders zu beachten.

§ 10 Kommunikation, Berichte

- (1) Die schriftliche Kommunikation innerhalb der Gruppe, mit dem DEGRO-Vorstand, dem Geschäftsführer der DEGRO, der DEGRO-Geschäftsstelle und mit Dritten soll vorrangig auf elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Auf Verlangen sind die Präsidenten, der Geschäftsführer der DEGRO oder von ihm beauftragte Mitarbeiter aus der Geschäftsstelle in die Kommunikation der Gruppe per Kopierfunktion einzubinden. Die Arbeitsergebnisse (z. B. Protokolle) und Entscheidungen der Gruppe sind dem Geschäftsführer der DEGRO und der DEGRO-Geschäftsstelle zu übermitteln.
- (3) Dem DEGRO-Vorstand obliegt die Feststellung zu den Arbeitsergebnissen und Entscheidungen der Gruppe. Der DEGRO-Vorstand kann außerdem bestimmen, dass die Gruppen bei einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Vorstand über den Stand ihrer Aktivitäten zu berichten haben.

§ 11 Verzeichnis der Gruppen

(1) Bei der DEGRO-Geschäftsstelle wird ein Verzeichnis über alle Gruppen mit folgendem Inhalt geführt:

- a) Nummer
- b) Abkürzung
- c) Vollständige Bezeichnung
- d) Ziele
- e) Arbeitsschwerpunkte
- f) Datum der Bestätigung der Gründung der Gruppe
- g) Vorsitzender (Name, Datum der Wahl, Datum der Bestätigung, Beginn und Ende der Amtsdauer)
- h) Stellvertretender Vorsitzender (Name, Datum der Wahl, Datum der Bestätigung, Beginn und Ende der Amtsdauer)
- i) Beisitzer (Name, Datum der Wahl, Datum der Bestätigung, Beginn und Ende der Amtsdauer)
- j) Datum der letzten Berichterstattung der Gruppe

(2) Einmal jährlich hat der Gruppenvorstand die Mitgliederliste an die DEGRO-Geschäftsstelle zu übermitteln. Bedient sich die Gruppe bei der Führung der Mitgliederliste der ständigen Unterstützung durch die DEGRO-Geschäftsstelle, entfällt die Mitteilungspflicht. Scheidet ein Mitglied des Gruppenvorstandes aus, ist dies unverzüglich der DEGRO-Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 12 Vertretung innerhalb der DEGRO

Die Gruppe wird innerhalb der DEGRO durch den Vorsitzenden vertreten; im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden der Gruppe.

§ 13 Vertretung außerhalb der DEGRO, Veröffentlichungen

Die Vertretung der Gruppe außerhalb der DEGRO obliegt ausschließlich dem DEGRO-Vorstand. Veröffentlichungen zu den Themen der Gruppe, die im Namen der DEGRO-Arbeitsgruppe und der DEGRO abgegeben werden, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung durch den DEGRO-Vorstand erfolgen. Der DEGRO-Vorstand kann die Vertretung der Gruppe im Einzelfall und zeitlich befristet an den Vorsitzenden der Gruppe delegieren.

§ 14 Auflösung

Eine Gruppe kann jederzeit durch Beschluss des DEGRO-Vorstandes aufgelöst werden.